

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR HARDWARE SERVICE UND SOFTWARE SUPPORT

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Advanced UniByte GmbH (Auftragnehmer – „AN“) gelten für Lieferungen und Leistungen des AN an den Vertragspartner (Auftraggeber – „AG“) aufgrund eines zwischen AG und AN geschlossenen Servicevertrages für Hardwareprodukte („Servicevertrag“) oder Supportvertrages für Softwareprodukte („Supportvertrag“).

1.2 Die AGB gelten auch für Service- und Supportleistungen aufgrund künftiger Service- bzw. Supportverträge sowie für die nachträgliche Einbeziehung bestimmter Hard- oder Software in bestehende Service- bzw. Supportverträge.

1.3 Diese AGB gelten nur für Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4 Lieferungen und Leistungen des AN erfolgen ausschließlich zu den Geschäftsbedingungen des AN. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des AG erkennt der AN nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wurde im Einzelfall schriftlich zugestimmt.

## 2. Advanced UniByte Service- und Supportverträge, Umfang der Service- und Supportleistungen

2.1 Serviceverträge können für diejenigen Maschinen, Modelländerungen und Zusatzeinrichtungen („Maschinen“), die in den jeweils zwischen AG und AN abgeschlossenen Serviceverträgen im einzelnen aufgeführt sind, mit unterschiedlichen Leistungsinhalten („Service- und Supportleistungen“) abgeschlossen werden. Gleiches gilt für Supportverträge und die in ihnen aufgeführten Programme und Programmänderungen an Software („Software“).

2.2 Maßgeblich für den Leistungsumfang ist die jeweilige Leistungsbeschreibung des Service- bzw. Supportvertrages. Soweit eine Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder keine abweichenden Regelungen enthält, beschränkt sich der Leistungsumfang des AN darauf, den AG bei der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der im Service- bzw. Softwarevertrag aufgeführten Maschinen bzw. Software zu unterstützen.

2.3 Für die Dauer der Mängelhaftung kann der AG für bestimmte Maschinen bzw. Software über den Umfang der Haftung hinaus zusätzlichen Service bzw. Support vereinbaren. Der AN stellt diesen Service bzw. Support während der Mängelfristen dem AG in Rechnung. Der AG ist nicht berechtigt, diesen zusätzlichen Service bzw. Support auf eine andere Maschine bzw. Software zu übertragen. Nach Ablauf der Mängelfristen wird der Service bzw. Support auf den ab diesem Zeitpunkt vereinbarten Leistungsinhalt umgestellt.

2.4 Der AN erbringt, wenn genügend Fachpersonal und Ersatzteile zur Verfügung stehen und beim AG keine unzumutbaren Service- bzw. Supportvoraussetzungen vorliegen, nach vorheriger besonderer Vereinbarung für den AG gegen gesonderte Berechnung auf Zeit- und Materialbasis auch Service- und Supportleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind („sonstige Service- und Supportleistungen“), insbesondere:

- Service bzw. Support außerhalb der vereinbarten Service-/Supportzeiten,
- bei Standortänderung von Maschinen bzw. Software,
- in den in Ziffer 4.2 dieser Bedingungen genannten Fällen nicht vertragsgemäßer Nutzung,
- bei nachträglichen Änderungen der Hard- und/oder Softwarekonfiguration,
- bei Beseitigung von Störungen, die durch ein Produkt veranlaßt sind, das nicht Gegenstand des Service- bzw. Supportvertrages ist.

Für die gesonderte Berechnung sind die zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Ersatzteilpreise sowie die geltenden Stundensätze für Arbeits- und Reisezeit maßgebend.

2.5 Die Service- bzw. Supportsprache ist deutsch.

2.6 Der AN ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vereinbarten Leistung oder Teilen davon zu beauftragen.

## 3. Zustandekommen und Laufzeit des Service- bzw. Supportvertrages

3.1 Die Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt mittels Bestellung des AG und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung des AN beim AG, spätestens jedoch mit Erbringung des Service- bzw. Supports zustande.

3.2 Die Vertragslaufzeit wird fest vereinbart und kann 12, 24 oder 36 Monate betragen. Soweit keine ausdrückliche Vereinbarung erfolgt, beträgt die Laufzeit 12 Monate.

3.3 Der Vertrag bleibt während der vereinbarten Vertragsdauer in Kraft und endet mit dem Ende der vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## 4. Voraussetzungen für die Erbringung von Service- /Supportleistungen

4.1. Der AG versichert, dass er von den Eigentümern und/oder Benutzern der Maschinen bzw. der Software autorisiert ist, diese in den Vertrag aufzunehmen. Der AG wird daher jeden Eigentümer und/oder Benutzer der Maschinen bzw. der Software über die Leistungen informieren, die der AN unter einem Service- bzw. Supportvertrag erbringt, und über die Verpflichtungen, die jeder Benutzer der Maschinen bzw. der Software unter einem Service- bzw. Supportvertrag hat.

4.2. Die Erbringung der Service- und Supportleistungen setzt voraus, dass der AG die im Servicevertrag aufgeführten Maschinen bzw. die im Supportvertrag aufgeführten Software gemäß deren Spezifikationen vertragsgemäß verwendet. Eine solche vertragsgemäße Nutzung liegt ins-besondere in folgenden Fällen nicht vor:

- bei Verwendung von Zubehör, welches nicht den Spezifikationen entspricht,
- bei Änderungen und/oder Anbauten an den Maschinen oder Änderungen der Software, die nicht den Spezifikationen entsprechen,
- bei Änderung des Einsatzortes ohne vorherige Zustimmung des AN,
- bei Vornahme von Bedienungsfehlern und sonstige Nichtbeachtung von Einsatz- und Betriebsanweisungen,
- bei Vornahme von Service-, Support- und Reparaturarbeiten außer halb des geltenden Service- bzw. Supportvertrages seitens des AG oder Dritter,
- bei anderen, nicht vom AN zu vertretenden äußeren Einflüssen, die zu einer Störung der Maschinen oder Fehlfunktion der Software führen.

4.3. Die Erbringung von Supportleistungen setzt weiter voraus, dass die im Supportvertrag aufgeführte Software auf dem neuesten Stand bezüglich der vom AN zur Verfügung gestellten Updates ist. Jede nach Vertragsschluss vom AG oder Dritten vorgenommene Veränderung der Hard- bzw. Softwarekonfiguration hat der AG dem AN unverzüglich mitzuteilen.

4.4. Der AG wird vor der Anforderung von Service bzw. Support beim AN, soweit für die jeweilige Maschine bzw. Software zutreffend,

- die vom AN vorgesehenen Serviceprozeduren (z.B. Maßnahmen zur Problemerkennung und Fehlerbegrenzung, Fehlerbestimmung) durchführen,
- geeignete Maßnahmen ergreifen, die dazu dienen, dass seine Programme und Daten vor Verlust gesichert sind,
- bei einem auszutauschenden Maschinenelement die entfernbaren Datenträger, Nicht-Advanced UniByte-Teile, Änderungen und Anbauten entfernen.

4.5. Der AG erklärt sich beim Erwerb von Service- und/oder Supportleistungen mit Folgendem einverstanden: Der AN kann die Service- und/oder Supportleistungen teilweise per Datenfernübertragung zur Verfügung stellen. Der AG installiert bestimmte notwendige Geräte und Programme an seinem Standort, falls die Service- und/oder Supportleistungen per Datenfernübertragung erbracht werden. Der AN kann den AG dazu auffordern, ihm zur Unterstützung bei der Erbringung der Service- und/oder Supportleistungen den Fernzugriff ("remote access") auf sein System zu ermöglichen. Der AG bleibt für den ausreichenden Schutz seines Systems und aller darin enthaltenen Daten verantwortlich, wann auch immer der AN mit seiner Genehmigung zur Erbringung von Service- und/oder Supportleistungen auf das System remote zugreift. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle ausgetauschten Informationen nicht vertraulicher Natur.

4.6. Den Mitarbeitern des AN oder vom AN beauftragten Dritten hat der AG zu dem vom AN vorgesehenen Zeit-punkt und für die Dauer der Durchführung des Services bzw. Supports in dem vom AN für notwendig gehaltenen Umfang freien Zugang zu den Maschinen bzw. freien Zugriff auf die Software zu gewähren. Der AG wird dem AN die aufgrund des Service- bzw. Supportvertrages zu betreuenden Maschinen bzw. Software sowie die für die Durchführung des Services bzw. Supports erforderlichen sonstigen Geräte und technischen Einrichtungen auf seine Kosten für die Dauer der Arbeiten zur Verfügung stellen und betriebsbereit halten. Hierzu gehört auch die Bereitstellung der zu den Maschinen gehörenden Programme im Rahmen des vom AG verwendeten Datenverarbeitungssystems.

4.7. Der AG hat dem AN während der Durchführung der Service- und Supportleistungen ferner – wenn und soweit dies vom AN für notwendig gehalten wird und dem AG im Rahmen seiner betrieblichen Erfordernisse zumutbar ist – zu unterstützen, insbesondere einen sachkundigen Beauftragten abzustellen, der bei der Durchführung des Services bzw. Supports unterstützend tätig wird und für den Kunden verbindliche Erklärungen abgeben kann. Der AG wird dem AN ferner die Möglichkeit einräumen, Servicegeräte und -werkzeuge sowie Ersatzteile kostenlos gesichert zu lagern.

4.8. Erfüllt der AG die vorstehenden Mitwirkungspflichten nicht oder nicht fristgemäß und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR HARDWARE SERVICE UND SOFTWARE SUPPORT

der AN – unbeschadet weiterer Rechte – Änderungen des Zeitplans und der vereinbarten Preise/Gebühren verlangen. Ferner kann der AN dem AG eine angemessene Frist zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten setzen, nach deren Ablauf der AN zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt ist. Eine automatische Vertragsaufhebung nach Ablauf der Frist erfolgt jedoch nicht.

## 5. Reaktionszeit

5.1. Reaktionszeit ist die Zeitspanne, die zwischen dem Eingang einer Service- bzw. Supportanfrage des AG, gehemmt durch Zeiten außerhalb der vereinbarten Service-/ Supportbereitschaft des AN, und der Reaktion durch den AN liegt, d.h. die Reaktionszeit läuft bis zum Ende der täglichen Service-/Supportzeit und beginnt – sofern nicht ein erweiterter Service/Support vereinbart wurde – erst am jeweils darauffolgenden Service- bzw. Supportwerktag zu Beginn der dann jeweils vereinbarten Service- bzw. Supportzeit wieder zu laufen.

5.2. Beinhaltet die Leistungsbeschreibung die Einhaltung einer bestimmten Reaktionszeit, ist der AN verpflichtet, auf eine Service- bzw. Supportanfrage des AG (telefonisch oder per Email) innerhalb dieser Reaktionszeit telefonisch oder per Email zu reagieren.

5.3. Der AG wird innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit durch Mitarbeiter oder Beauftragte des AN kontaktiert, um weitere service- bzw. supportrelevante Angaben ein-zuholen und/oder ggf. einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Die Reaktionszeit ist auch dann eingehalten, wenn ein Mitarbeiter oder Beauftragter des AN mit Remote-Service- bzw. -Supportaktivitäten begonnen hat oder vor Ort zur Problembeseitigung beim AG eintrifft.

5.4. Eine Garantie oder Haftung für die Lösbarkeit einer Problemstellung wird nicht übernommen. Auch muss weder die Mitteilung einer Lösung noch die Mitteilung, dass eine Service- bzw. Supportanfrage nicht lösbar sei, innerhalb der vertraglichen Reaktionszeit erfolgen noch hat der AG Anspruch auf Einhaltung einer bestimmten Frist zur Lösung bzw. Behebung des aufgetretenen Problems, es sei denn, die Parteien hätten in der Leistungsbeschreibung etwas anderes vereinbart.

## 6. Nichteinhaltung von Reaktionszeiten, Verzug

6.1. Die Einhaltung der vereinbarten Reaktionszeit sowie etwaiger sonstiger vereinbarter Fristen setzt den Eingang aller support- und servicerelevanten, vom AG zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung sämtlicher Auskunfts-, Mitwirkungs-, Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des AG voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Reaktionszeiten und sonstige Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn der AN die Verzögerung zu vertreten hat.

6.2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch während eines vorliegenden Verzuges. Der höheren Gewalt stehen hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Rohstoff- oder Energiemangel, Behinderung der Verkehrswege, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Ausfall der Elektrizitätsversorgung, Störungen im Internet, Feuer, Elektronik- und Maschinenschäden, Ausfall von Telekommunikationsnetzen) sowie alle sonstigen Umstände gleich, die, ohne vom AN verschuldet zu sein, die Leistung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen.

6.3. Der AN haftet bei Verzögerung der Leistung, insbesondere bei Überschreiten der vereinbarten Reaktionszeit nach einer den Anforderungen dieser AGB entsprechenden Service- bzw. Supportanfrage, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des AN, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung ist die Haftung des AN für den Schadenersatz neben der Leistung auf 0,5% für jede volle Woche, insgesamt jedoch höchstens 5% der monatlichen Service- bzw. Supportgebühr für die nicht einsatzfähigen Maschinen bzw. Software beschränkt, für den Schadenersatz neben der Leistung auf weitere 15% der monatlichen Service- bzw. Supportgebühr für die nicht einsatzfähigen Maschinen bzw. Software. Weitergehende Ansprüche des AG sind - auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Be-weislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 7. Service- bzw. Supportgebühren, Zahlungsbedingungen, Gebührenänderung

7.1. Service- bzw. Supportgebühren sind für den vereinbarten Berechnungszeitraum im Voraus zu zahlen.

7.2. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt netto ohne Abzug fällig.

7.3. Alle Preise sind Nettopreise in EUR zuzüglich der zur Zeit der Leistung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wird innerhalb eines Berechnungszeitraums der Mehrwertsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils gültigen Mehrwertsteuersätzen als getrennte Berechnungszeiträume.

7.4. Beginnen die Service- bzw. Supportleistungen während eines Berechnungszeitraums, so wird die Service- bzw. Supportgebühr für diesen auf der Grundlage eines 30-Tage-Kalendersmonats anteilig berechnet.

7.5. Der AN ist berechtigt, die Service- und Supportgebühren mit einer Frist von drei Monaten zum Beginn eines Berechnungszeitraums durch schriftliche Erklärung zu ändern. Im Falle der Gebührenerhöhung, der Verkürzung der Servicebereitschafts- bzw. Supportzeiten sowie der Verlängerung der Berechnungszeiträume kann der AG den Service- bzw. Supportvertrag für die betreffenden Maschinen bzw. Software zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

7.6. Kommt der AG mit der Zahlung in Verzug, kann der AN seine Leistung verweigern und Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

7.7. Werden Umstände bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen des AN begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG entstehen lassen, und zwar auch solche, die bereits vor Vertragsabschluss vorlagen, die der AN jedoch nicht kannte oder kennen musste, so ist der AN unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einzustellen und noch ausstehende bzw. zukünftige Leistungen von Vorauskasse oder einer ihm angenehmen Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Nach erfolgreichem Verstreichen einer angemessenen Frist für die Sicherheitsleistung ist der AN zur Kündigung und/oder zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt.

7.8. Der AG ist zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt nicht, wenn ein Zurückbehaltungsrecht des AG auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 8. Rechte Dritter

8.1. Der AN wird den AG auf eigene Kosten gegen Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutz- oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Lieferungen und Leistungen hergeleitet werden, und dem AG Kosten und Schadenersatzbeiträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor vom AN gebilligt wurde, sofern der AG den AN von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des AG beruht und dem AN alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der AG wird den AN hierbei unterstützen.

8.2. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann der AN auf seine Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Lieferungen und Leistungen ändern oder gegen eine gleichwertige Ersatzlieferung austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand oder in angemessener Frist nicht möglich, erklärt sich der AG damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch den AN das Produkt an diesen zurückzugeben. In diesem Fall erstattet der AN dem AG den für die Lieferung bzw. die Leistungen bezahlten Betrag sowie eigene Schäden des AG nach Maßgabe von Ziffer 10 („Haftung“) dieser AGB.

8.3. Weitere Ansprüche aus der Verletzung von Rechten Dritter sind ausgeschlossen.

## 9. Sachmängel

9.1. Wird nach Ablauf der Mängelfristen im Rahmen der Service- bzw. Supportleistungen des AN ein Mangel der im Service- bzw. Supportvertrag aufgeführten Maschinen bzw. Software festgestellt, hat der AG nur Anspruch auf den Versuch, den Mangel im Rahmen der allgemeinen Unterstützung des AG bei der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung von deren Einsatzfähigkeit zu beheben. Darüber hinaus ist eine Sachmängelhaftung ausgeschlossen.

9.2. Die vorstehende Regelung gilt auch für alle Fehlerbehebungsmaßnahmen, die der AN zur Verfügung stellt.

9.3. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit §§ 438 Absatz 1 Nr. 2, 479 Absatz 1 und 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben sowie in den Fällen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN, bei Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

## 10. Austausch von Maschinen oder Maschinenteilen

10.1. Soweit im Rahmen einer Serviceerbringung der Austausch einer Maschine oder eines Maschinenteils erforderlich ist, geht das Eigentum an der ausgetauschten Maschine oder dem ausgetauschten Teil auf den AN und das Eigentum an dem Ersatz auf den AG über. Der vom AN zur Verfügung gestellte Ersatz erhält den gleichen Mängelgewährleistungs- und Servicestatus wie die ausgetauschten Maschinen oder Teile.

10.2. Vor einem Austausch wird der AG sämtliche Zusatzleistungen, Änderungen und Anbauten, für die kein Service vereinbart war, entfernen.

10.3. Der AG versichert, dass ausgetauschte Maschinen und Teile sich im ursprünglichen und unveränderten Zustand befinden und nicht mit Rechten Dritter belastet sind, die einem Austausch entgegenstehen.

## 11. Haftung

11.1. Der AN haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des AN, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR HARDWARE SERVICE UND SOFTWARE SUPPORT

Bestimmungen. Im Übrigen haftet der AN nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit er einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadenersatzanspruch für eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall zwingender Haftung nach Satz 1 oder 2 gegeben ist. Unsere Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 2 dieser Ziff. 10.1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

11.2 Die Regelungen der vorstehenden Ziff. 11.1 gelten für alle Schadenersatzansprüche (insbesondere für Schadenersatz neben und statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziff. 6.3, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziff. 11.4.

11.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11.4 Der AN haftet bei Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des AN, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb des Satzes 1 wird die Haftung des AN wegen Unmöglichkeit auf Schadenersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 20% des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des AG wegen Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des AG zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 12. Kündigung

12.1. Während der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund, dann ggf. fristlos, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der AG es ablehnt, die zur im Supportvertrag aufgeführte Software gehörenden Updates auf dem neuesten Stand zu verwenden,
- der AG wiederholt Anweisungen des AN zur Fehler-eingrenzung nicht Folge leistet,
- der AG den AN wiederholt nicht im erforderlichen Umfang bei der Durchführung von Service- bzw. Supportleistungen unterstützt,
- eine der Vertragsparteien gegen sonstige wesentliche Bestimmungen des Vertrags verstößt und dieser Verstoß trotz Abmahnung unter Angabe einer angemessenen Nachfrist nach deren Ablauf nicht beseitigt ist.

12.2. Bei unwesentlichen Pflichtverletzungen ist eine Kündigung ausgeschlossen.

12.3. Kündigt der AG vorzeitig aus wichtigem Grund einen bestehenden Servicevertrag über Maschinen, auf denen Software, die Gegenstand eines Supportvertrags mit dem AN ist, kann der AN den Supportvertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen.

## 13. Gerichtsstand, anwendbares Recht, sonstige Bestimmungen

13.1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile Reutlingen.

13.2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.3. Sollte eine der Bestimmungen des Service- oder Supportvertrages, einschließlich der Leistungsbeschreibung, unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

13.4. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, die durch Vertrag weder begrenzt noch ausgeschlossen werden können, bleiben unberührt.

[Stand Juni 2009]